

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Helfen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Register-Nr.: VR 33983 eingetragen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2017 erfolgt die Verlegung des bisherigen Vereinssitzes von Berlin nach 15328 Golzow (Landkreis Märkisch Oderland). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Tierschutzes

Der Vereinszweck wird zum Beispiel durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Hilfestellung bei der Hausarbeit für alte, kranke und behinderte Personen
- Kostenlose zweckbezogene Nutzung von Vereinsräumen
- Betreuung von Kindern und Senioren; Aufbau einer kostenlos nutzbaren Bibliothek, Musik- und Spielesammlung sowie einer Mal- und Bastelwerkstatt
- Anleitung und Beaufsichtigung von Hausaufgaben
- Heranführung und Anleitung für Kinder im Umgang mit den Medien
- Organisieren von Veranstaltungen für Kunst- und Kulturinteressierte
- Kontaktpflege und Foren zum Erfahrungsaustausch freischaffender KünstlerInnen
- Aufbau eines Tiergnadenhofes mit zusätzlichem Tiersyl
- Hilfestellung für Senioren und erkrankter Menschen bei der Haustierhaltung
- Informieren über Natur- und Umweltschutz im täglichen Leben

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Entscheidung des Vorstandes über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Voraussetzung ist in jedem Fall die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie die schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Kündigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zum laufenden Monatsende möglich. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist bei Verstoß gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung möglich. Er erfolgt mit Datum der Bekanntgabe an das Mitglied. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Dann entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv zur Verwirklichung des Vereinszwecks einzubringen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht den Vereinszweck und die Vereinssatzung einzuhalten.

#### **§ 4a Finanzierung des Vereins**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese setzen sich aus den regelmäßigen Beiträgen (Jahresbeiträgen), Aufnahmegebühren und – soweit erforderlich – aus außerordentlichen Beiträgen (Umlagen) zusammen.

Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen bei Zahlungsverzug regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gegeben.

In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Versammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (der diese auch leitet) unter Wahrung einer Frist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Vereinsmitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung Anträge einbringen.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt bei Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nur bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsmäßig einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Wahl der Organe
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Protokollführung mit Unterschrift des Vorstandes

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dazu gehören stets der Vorstandsvorsitzende und vier Stellvertreter. Ein Kassenwart wird separat durch den Vorstand bestimmt.

Entscheidungen des Vorstandes müssen Mehrheitsentscheidungen sein. Der Verein wird immer durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat die Pflicht die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Alle Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.

Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einblick in die Kassenbücher des Vereins, durch den Kassenwart, zu gewähren.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Niederbarnim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Rechtskräftigkeit der Satzung**

Sollten Teile der Satzung bestehenden Gesetzen widersprechen, so bleiben alle weiteren Satzungsteile davon unberührt gültig.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.09.2012 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.